



Verschiebung Rosenmontagszug nach Mai 2022

Wie durch die Medien bekannt wurde, hat das Präsidium des CC Düsseldorf entschieden, den Karnevalsumzug 2022 von Rosenmontag auf den 29. Mai 2022 zu verlegen. Damit verbunden wurde den Düsseldorfer Karnevalsgesellschaften freigestellt, auch ihre Karnevalsveranstaltungen entsprechend zu verschieben.

Diese Entscheidung des CCD wurde weder mit den Regionalverbänden in NRW, den anderen Trägervorständen des Immateriellen Kulturerbes noch mit dem Arbeitskreis, der zurzeit in regelmäßigem Austausch mit den Landesministerien steht, abgestimmt.

Völlig unverständlich ist dieser unsensible Alleingang der Düsseldorfer Karnevalisten insbesondere, da man zusammen mit Aachen, Bonn und Köln Teil des "Immaterielles Kulturerbes" ist. Daher ist noch nicht abzusehen, ob und welche Restriktionen dies auf die vier Trägerverbände und gegebenenfalls auf den bundesweit im BDK organisierten Karneval haben kann.

"Karneval ist kein reines Partyevent, das man beliebig planen und verschieben kann. Er ist ein jahrhundertealtes Brauchtum und bewegt sich als solches in einem festen zeitlichen Rahmen." (Christoph Kuckelkorn, Präsident Festkomitee Kölner Karneval).

Beschämend ist ebenfalls, dass willkürliche Verschiebung der Session auf rein kommerziellen Interessen basiert. Hier einfach alle Sitzungen und Züge ins Frühjahr zu verlegen, stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Satzung und Richtlinien des BDK dar, nach denen Karneval in der Zeit zwischen dem "Elften im Elftem" und Aschermittwoch gefeiert wird; außerhalb dieses Zeitraums jedoch keine karnevalistischen Veranstaltungen stattfinden.

Offensichtlich haben die Verantwortlichen des Düsseldorfer CC keinen Gedanken daran verschwendet, die bundesweite Signalwirkung einzuschätzen. Die Entscheidung des CCD bringt viele ehrenamtliche Vereine unter Druck: Zwar wissen hier die Vorstände, wie Karneval im Brauchtumskalender verankert ist, müssen dies aber nun gegen Bürgerinnen und Bürger vor Ort vertreten, denen diese Regeln selbstverständlich nicht annähernd bekannt sein dürften.

Nun muss man an dieser Stelle auch noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir bereits vergleichbare Diskussionen über das Nachholen von Karnevalsumzügen geführt haben, da diese beispielsweise aufgrund von Sturm abgesagt werden mussten. Hierbei handelte es sich jedoch um regionale Ereignisse und trotz aller Enttäuschungen haben wir am Ende immer auf eine Verlegung / ein Nachholen der ausgefallen Umzüge verzichtet. Nun aber gilt es, einen "Ausreißer" in den Blick zu nehmen, der sich gegen eine bundesweit vorhandene Pandemielage agiert.

... 2



- 2 -

Was nicht geht, geht nicht.

Bislang waren für die Karnevalsumzüge im Rahmen der Corona-Schutz-Verordnungen "3G"- oder "2G"-Regelungen in Absprache mit den lokalen Ordnungsbehörden möglich. Die Entwicklungen zeigen aktuell aber ein erhöhtes Risiko für die kommenden Wochen bzw. Monate und niemand kann die viel zitierte "Glaskugel" blicken.

Es ist daher mit großem Verantwortungsbewusstsein zu prüfen und zu entscheiden, ob man - sofern immer noch möglich - seinen Umzug starten lässt oder zu welchem Zeitpunkt man vorsorglich auf die Zugdurchführung verzichtet.

Wenn die Pandemie es nicht anders zulässt, werden die Gesellschaften auch in dieser Session notfalls wieder kleine kreative Lösungen finden. Dies haben sie bereits im Frühjahr diesen Jahres eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

In Abstimmung aller NRW-Regionalverbände und dem Bund Deutscher Karneval distanzieren wir uns von den Ankündigungen / Plänen des Carneval-Comitee Düsseldorf. Eine Verlegung karnevalistischer Veranstaltungen außerhalb des Brauchtumszeitraumes wird genau so ausgeschlossen wie eine Duldung vordergründig wirtschaftlicher Interessen.

Sowohl im beschriebenen Sachverhalt wie auch bei "Nachahmern" werden wir zur Pflege der Brauchtumsregelungen 'klare Kante' zeigen und auf satzungsregulatorische Mittel zurückgreifen.

Für das Präsidium
Bund Westfälischer Karneval e.V.

Rolf Schröder
Rolf Schröder
Verbandspräsident

Bitte beachten Sie in diesem Kontext auch unser Rundschreiben 02.2020 vom 16. März 2020: In diesem sind wir bereits sehr ausführlich auf die Behandlung sowie eventuelle Folgen bei einer Durchführung von Karnevalsveranstaltungen außerhalb des "Brauchzeitraums" eingegangen.